



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

10. März 2022

Verkündungstermin in dem Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion gegen die Präsidentin des Landtags wegen Regelungen der Hausordnung des Landtags

1 GR 69/21

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg wird

**am Montag, den 4. April 2022, 11:00 Uhr,
im Sitzungssaal 5 des Verwaltungsgerichts Stuttgart,
Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart**

im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 2022 (s. dazu die Pressemitteilung vom 29. November 2021) eine Entscheidung verkünden. Im Anschluss an die Verkündung wird der Verfassungsgerichtshof über den Inhalt der Entscheidung mit einer weiteren Pressemitteilung informieren.

Wegen des Abstandsgebots werden nur wenige Plätze für Zuschauerinnen und Zuschauer zur Verfügung stehen.

Medienvertreterinnen und -vertreter werden um **Anmeldung bis zum 30. März 2022** gebeten. Es stehen zehn für Medienvertreterinnen und -vertreter reservierte Plätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben. Medienvertreterinnen und -vertreter, die keinen

reservierten Sitzplatz erhalten, können freie Plätze im Zuschauerbereich einnehmen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Verfassungsgerichtshof anordnet, dass Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Pressevertreterinnen und Pressevertreter eine Atemschutzmaske (**FFP2** oder vergleichbar) im Sitzungssaal tragen müssen. Die zum Verkündungszeitpunkt geltenden Vorgaben für den Zutritt zu Gerichtsverhandlungen sowie die Regelungen über Infektionsschutzmaßnahmen des Verwaltungsgerichts Stuttgart (abrufbar auf dessen Internetseite) sind zu beachten.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.